

## SWITZERLAND LEGAL ANNEX

**Constitution**  
**Parliament Act 2002 (stand am September 2005)**  
**Filled out disclosure forms (sample)**

---

### **Constitution**

[Titre 5: Autorités fédérales](#)  
[Chapitre premier: Dispositions générales](#)  
< [Art. 143 Eligibilité](#)  
> [Art. 145 Durée de fonction](#)

### **Art. 144 Incompatibilités**

<sup>1</sup> Les fonctions de membre du Conseil national, du Conseil des Etats, du Conseil fédéral et de juge au Tribunal fédéral sont incompatibles.

<sup>2</sup> Les membres du Conseil fédéral, de même que les juges au Tribunal fédéral assumant une charge complète, ne peuvent revêtir aucune autre fonction au service de la Confédération ou d'un canton, ni exercer d'autre activité lucrative.

<sup>3</sup> La loi peut prévoir d'autres incompatibilités.

**Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)**  
vom 13. Dezember 2002 (Stand am 23. August 2005)

### **2. Titel: Mitglieder der Bundesversammlung**

#### **1. Kapitel: Rechte und Pflichten**

#### **Art. 9 Einkommen und Entschädigungen**

Die Ratsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit vom Bund ein Einkommen sowie einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen bei der parlamentarischen Tätigkeit entstehen. Die Einzelheiten werden durch das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 19884 geregelt.

#### **Art. 10 Pflicht zur Sitzungsteilnahme**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Räte und Kommissionen teilzunehmen.

#### **Art. 11 Offenlegungspflichten**

1 Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:

- a. beruflichen Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

2 Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

3 Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.

4 Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches<sup>5</sup> bleibt vorbehalten.

**Art. 12** Unabhängigkeit gegenüber ausländischen Staaten

Ratsmitgliedern ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

**Art. 13** Disziplinarmassnahmen

1 Verstösst ein Ratsmitglied gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften der Räte, so kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung und im Wiederholungsfall:

a. dem Ratsmitglied das Wort entziehen; oder

b. das Ratsmitglied höchstens für die restliche Dauer einer Sitzung ausschliessen.

2 Verstösst ein Ratsmitglied in schwer wiegender Weise gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften oder verletzt es das Amtsgeheimnis, so kann das zuständige Ratsbüro:

a. gegen das Ratsmitglied einen Verweis aussprechen; oder

b. das Ratsmitglied bis zu sechs Monate aus seinen Kommissionen ausschliessen.

3 Über Einsprachen des betroffenen Ratsmitglieds entscheidet der Rat.

**2. Kapitel: Unvereinbarkeitsregelungen**

**Art. 14** Unvereinbarkeiten

Der Bundesversammlung dürfen nicht angehören:

a. die von ihr gewählten oder bestätigten Personen;

b. die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte;

c. das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste und der eidgenössischen Gerichte, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;

d. die Mitglieder der Armeeführung;

e. Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt;

f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

**Art. 15** Vorgehen

1 Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstabe a ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.

2 Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstaben b–f ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung

aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

**3. Kapitel: Immunität und Sessionsteilnahmegarantie**

**Art. 16** Absolute Immunität

Die Ratsmitglieder können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

**Art. 17** Relative Immunität

1 Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der Bundesversammlung eingeleitet werden.

2 Das Gesuch um Aufhebung der Immunität wird von dem Rat zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört.

3 Die vorberatenden Kommissionen geben dem beschuldigten Ratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

4 Wo es nach den Umständen des Falls gerechtfertigt erscheint, kann die Bundesversammlung ein beschuldigtes Ratsmitglied auch dann dem Bundesgericht überweisen, wenn der Fall der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht. In diesem Fall bezeichnet die Vereinigte Bundesversammlung eine ausserordentliche Bundesanwältin oder einen ausserordentlichen Bundesanwalt.

**Art. 18** Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses  
sowie weitere Ermittlungsmassnahmen

1 Für die Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Artikel 321ter des Strafgesetzbuches<sup>6</sup> ist eine Ermächtigung der Ratspräsidien erforderlich, wenn:

- a. strafbare Handlungen eines Ratsmitgliedes verfolgt werden sollen;
- b. Massnahmen gegenüber einem Ratsmitglied angeordnet werden sollen, die der Überwachung eines Dritten dienen, mit dem das Ratsmitglied auf Grund seines Amtes in Beziehung steht.

2 Absatz 1 findet auch auf diejenigen Fälle sinngemäss Anwendung, in denen für eine erste Abklärung des Sachverhalts oder zur Beweissicherung andere Massnahmen der Ermittlung oder Strafuntersuchung gegen ein Ratsmitglied notwendig sind.

3 Sobald die von den Ratspräsidien bewilligten Massnahmen durchgeführt sind, ist die Ermächtigung der Bundesversammlung zur Strafverfolgung einzuholen, es sei denn, das Verfahren werde eingestellt.

4 Eine Verhaftung ohne Ermächtigung der Bundesversammlung ist unzulässig.

**Sample Filled out disclosure forms**

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Stand: 03.2007

## Register der Interessenbindungen Registre des intérêts Registro degli interessi

*Stand der letzten jährlichen Anpassung (gemäss Artikel 11 Parlamentsgesetz): Januar 2007  
Den Parlamentsdiensten mitgeteilte Änderungen werden laufend auf dem Internet bei den Biografien der Ratsmitglieder nachgetragen. Das Register beruht auf den Angaben der Ratsmitglieder.*

### **Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz)**

#### **Art. 11 Offenlegungspflichten**

- <sup>1</sup> Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:
  - a. beruflichen Tätigkeiten;
  - b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
  - c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
  - d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
  - e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.
- <sup>2</sup> Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.
- <sup>3</sup> Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.
- <sup>4</sup> Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Parlamensdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Stand: 03.2007

## Abkürzungen

### Gremium

AufR.	Aufsichtsrat
A	Ausschuss
Br.	Bankrat
Bei.	Beirat
D	Direktion
GL	Geschäftsleitung
GL, V	Geschäftsleitung/Vorstand
Sr.	Stiftungsrat
Vw.	Verwaltung
VR	Verwaltungsrat
V	Vorstand
ZA	Zentralausschuss
ZV	Zentralvorstand
-	Keine Angaben

### Fraktion

C	Christlichdemokratische Fraktion
E	EVP/EDU Fraktion
G	Grüne Fraktion
RL	Freisinnig-demokratische Fraktion
S	Sozialdemokratische Fraktion
V	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
-	Fraktionslos

### Funktion

Bei.	Beirat
Ber.	Berater(in)
Co-Präs.	Co-Präsident(in)
Del.	Delegierte(r)
Del./Gf.	Delegierte(r) der Geschäftsleitung
Dir.	Direktor(in)
EM	Ersatzmitglied
Exp.	Experte/Expertin
Gf.	Geschäftsführer(in)
M	Mitglied
Ombudsp.	Ombudsperson
P	Präsident(in)
Sekr.	Sekretär(in)
VDir.	Vizedirektor(in)
VP	Vizepräsident(in)
*	Mandat als Vertreter(in) einer Behörde
-	Keine Angaben

### Rechtsform

AG	Aktiengesellschaft
EidgKomm	Eidgenössische Kommission
EG	Einfache Gesellschaft
Gen.	Genossenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KollG	Kollektivgesellschaft
KommG	Kommanditgesellschaft
Komm.	Kommission
Stift.	Stiftung
Ve.	Verein
-	Keine Angaben

Name, Nom, Nome Fraktion / Kanton, Groupe / Canton, Gruppo / Cantone Gegenwärtiger Beruf, Activité professionnelle actuelle, Attività professionale attuale		
Körperschaften, Stiftungen / Interessengruppen / Kommissionen und andere Organe des Bundes Etablissements, sociétés / groupes d'intérêts / commissions et organes de la Confédération Enti, istituti, fondazioni / gruppi d'interesse / Commissioni e altri organi della Confederazione	Rechtsform Forme juridique Forma giuridica	Gremium / Funktion Organe / Fonction Organo / Funzione
<p>Gruppenname / TI Avvocato e notaio</p>		
<p>Associazione Festival internazionale del Film di Locarno Associazione svizzera linea ferroviaria di alta capacità Milano-Lugano FORUM DELLA PIAZZA Commissione intercomunale dei trasporti locarnesi e Vallemaggia Gruppo Multi SA, Muraltio Impresa Barella SA, Chiasso Prosegur SA, Lugano Società Elettrica Sopracenerina SA, Locarno Società per le Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi (FART), Locarno Società Cooperativa Banca Raiffeisen di Solduno</p>	<p>Assoc. Assoc. Assoc. Com. SA SA SA SA SA SA SCoop.</p>	<p>CA / M - / M C / P - / VP CA / M CA / M CA / M CA / M CA / P CA / M</p>
<p>Gruppenname / ZH alt Stadtrat</p>		
<p>Hoch-Ybrig AG, Unteriberg Omniplan AG, Zürich Eidgenössische Nationalpark-Kommission (Eidgenössische Kommission) Fussverkehr Schweiz, Zürich Pro Natura, Basel Schweizer Vogelschutz (SVS), Zürich Schweizerischer Verband für Wohnungswesen (SVW) Zürcher Museums-Bahn (ZMB), Zürich</p>	<p>AG AG Stift. Ve. Ve. Ve. Ve. Ve.</p>	<p>VR / M VR / P Sr. / M V / P V / M V / P V / P V / P</p>
<p>Gruppenname / BE Juristin</p>		
<p>Förderverein "Variant 5", Liebfeld bei Bern MieterInnenverband Kanton Bern (MVB) Pro Natura Bern Schweiz. MieterInnenverband/Deutschschweiz (SMV/D) VCS Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Bern Verein "Läbigi Stadt", Bern</p>	<p>Ve. Ve. Ve. Ve. Ve. Ve.</p>	<p>V / M V / P V / M V / M V / M V / P</p>
<p>Gruppenname / VS Stadtpräsidentin, Rechtsanwältin und Notarin</p>		
<p>Elektrizitätswerk Brig-Naters, Brig-Glis Energiebeteiligungsgesellschaft AG, Brig-Glis Kraftwerk Ganterbach Saltina AG, Brig-Glis Edzard Schaper-Stiftung, Brig-Glis Fernstudien Schweiz Geo Chavez-Stiftung, Brig-Glis Moritz-Kämpfen-Stiftung, Brig-Glis Schweizerische Stiftung für das Stockalperschloss, Brig-Glis Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregion, Sion Oberwalliser Kreisspital, Brig-Glis Pro Simplon International, Brig-Glis Verein Zentrum Saltina, Brig-Glis Vereinigung der Walliser Gemeinden, St-Léonard Behördendelegation Bahnhöfe Brig-Visp Institutsrat Forschungsstelle zur Geschichte des Alpenraums Regio Sempione Regionalverband Brig-Aletsch (öf.-rechtl. Verband), Brig-Glis</p>	<p>AG AG AG Stift. Stift. Stift. Stift. Stift. Stift. Ve. Ve. Ve. Ve. - - - -</p>	<p>VR / M * VR / VP VR / M Sr. / M Sr. / M Sr. / M Sr. / M Sr. / M Sr. / M V / M V / M V / M V / VP - / M - / M - / M V / M</p>
<p>Gruppenname / BE Geschäftsleiter, Unternehmer</p>		
<p>AG Sportbahnen Beatenberg-Niederhorn, Beatenberg Amstutz Abplanalp Birri AG, Sigriswil Interessengemeinschaft Berner Luftverkehr (IGBL) Schweizerischer Gewerbeverband (Gewerbekammer) Swiss Olympic (Exekutivrat) Verein Spitzensport und Berufslehre, Interlaken Verein Swiss Alps 3000, Interlaken</p>	<p>AG AG Ve. Ve. Ve. Ve. Ve.</p>	<p>VR / M VR / P V / P - / M V / M V / P V / VP</p>